



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

XIII. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NW S. 442 ff.), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), § 13 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), (VerpackG) vom 5.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

§ 1

In § 4 – Ausgeschlossene Abfälle – erhält folgende Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.3 KrWG):
 - a. Verpackungen i. S. des VerpackG, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c. Kraftfahrzeuge und -teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in

als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde wider-rufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 2

In § 7 – Ausnahmen vom Benutzungszwang – erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder 26a Abs. 1 Satz 1 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

§ 3

In § 14 – Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter – erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und mit einer grundstückbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Abfälle dürfen nicht manuell oder mechanisch verpresst (mit Ausnahme in speziellen Presscontainern), verdichtet, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, mechanisch vorverdichtete Abfälle sowie brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.

§ 4

In § 16 – Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung – erhält Absatz 2 folgende Fassung:

- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember in zusätzlich erwerbbaaren kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.

§ 5

In § 23 – Unterbrechung der Abfallentsorgung – erhält Abs. 2 folgende Fassung:

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 6

In § 25 – Auskunftspflicht, Betretungsrecht – erhält in Abs. 2 folgende Fassung:

Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird in-soweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.

§ 7

In § 31 – Hinweis zur Geschlechterform – erhält folgende Fassung:

Soweit diese Satzung natürliche Personen in einer bestimmten Funktion oder Eigenschaft bezeichnet, verstehen sich diese Bezeichnungen nicht als geschlechtsbestimmend, sondern als in weiblicher, männlicher oder diverser Form geführt.

§ 8

In § 32 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten – erhält folgende Fassung:

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2020

Frank Stein
Bürgermeister